

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende

## **Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)**

beschlossen:

### **§ 1 Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Verwaltungsleistungen des TAV, die von den Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen, werden als Gegenleistung Gebühren erhoben (Verwaltungsgebühren).

(2) Zusätzliche und von dieser Satzung abweichende gesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt. Insbesondere können Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erbracht werden, nur aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Verwaltungsleistungen sind alle Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten des TAV.

(2) Auslagen sind alle im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen stehenden baren Auslagen.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem TAV, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer

- eine Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
- durch eine Verwaltungsleistung unmittelbar begünstigt wird,
- eine Verwaltungsgebühr durch eine vor dem TAV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Anlage 1 dieser Satzung ist.
- (2) Bemisst sich die Gebührenhöhe nach Zeit- oder Arbeitsaufwand, kann deren Berechnung aufgrund einer durchschnittlichen Arbeitsleistung pauschal erfolgen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede der Verwaltungsleistungen eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.
- (6) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag auch für dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

## **§ 6 Sachliche Gebührenbefreiung**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- mündliche und schriftliche Auskünfte,
- Verwaltungsleistungen, die der TAV als Dienstherr oder Arbeitgeber gegenüber seinen derzeitigen oder ehemaligen Beschäftigten vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und
- Verwaltungsleistungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind.

## **§ 7 Persönliche Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit gemäß § 4 II des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt und
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltungsleistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, wenn der Gebührenschuldner berechtigt ist, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Mit anderen Versorgungsträgern, Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

## **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Befreiung im Einzelfall**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren oder Auslagen gewährt werden. Dasselbe gilt für Verwaltungsleistungen, die einem von dem TAV wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

## **§ 9 Auslagen**

(1) Auslagen sind zu ersetzen. Dies gilt auch für Gebührenpflichtige, die von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr befreit sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere:

- Kommunikations- und Zustellkosten, wenn sie im Einzelfall besonders hoch sind,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- Reisekostenvergütungen, sofern sie den beteiligten Verwaltungsangehörigen bei Dienstgeschäften zustehen und
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

(3) Für den Auslagenersatz gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 10 Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn hierin nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

## **§ 11 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 16.11.2016

gez. Elvira Hölzner  
Verbandsvorsteherin

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 12/2016 vom 21.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.